



Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr, Contrescarpe 72, 28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
z. H. Frau Köhr
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Auskunft erteilt
Frau Kriesten-Witt

Dienstgebäude:
Contrescarpe 73

Zimmer 408

T (04 21) 361 2347

E-mail
annette.kriesten@bau.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens
07.05.2018

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
51-9

Bremen, 26.07.2018

Einzelfallprüfung der Antragsunterlagen für die Gleisersatzbaumaßnahme in der Landwehrstraße zwischen Gleisdreieck Haferkamp und der Haltestelle Hansestraße zum Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Sehr geehrte Frau Köhr,

Sie beantragten für die Bremer Straßenbahn AG für die o.g. Baumaßnahmen auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu verzichten.

Ich habe die von Ihnen eingereichten Unterlagen nach Maßgabe der § 9 UVPG geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass für die vorgesehene Maßnahme nach den hier vorgelegten Unterlagen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher entfallen.

Die Feststellung des Verzichts auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dieses erfolgt durch Bekanntmachung auf der Homepage meiner Dienststelle im Bereich Verkehr und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Kriesten-Witt

Bremer Straßenbahn AG | Postfach 10 66 27 | 28066 Bremen

Senator für Umwelt, Bau und Verkehr
Ref. -51- / -52-
Contrescarpe 73
28195 Bremen

Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Linien 6 und 52
Haltestelle BSAG-Zentrum

24h-Kundentelefon: 0421 59 60 59
www.bsag.de

Es schreibt Ihnen
Gerhild Köhr

Telefon
0421 5596-465

Telefax
0421 5596-8465

E-Mail
gerhildkoehr@bsag.de

Datum
07.05.2018

Betreff:

Antrag auf Prüfung der Bauunterlagen und Genehmigung nach §28 PBefG sowie der Zustimmung nach §60 BOStrab für die Gleisersatzbaumaßnahme in der Landwehrstraße zwischen Gleisdreieck Haferkamp und der Haltestelle Hansestraße

Vorsitzender des Aufsichtsrates
Dr. Joachim Lohse

Vorstand
Michael Hünig
Hans Joachim Müller (Sprecher)

Amtsgericht Bremen
Handelsregister
HRB 4953 HB

Sitz der Gesellschaft
Flughafendamm 12
28199 Bremen

Die Sparkasse Bremen AG
BIC SBREDE22
IBAN DE94 2905 0101 0001 1280 08

Bremer Landesbank
BIC BALADE22
IBAN DE93 2905 0000 1002 3400 09

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die oben genannte Baumaßnahme senden wir Ihnen Planunterlagen in 7-facher Ausfertigung zur Prüfung nach §28 PBefG. Die Maßnahme ist mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt. Des Weiteren wurde eine Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TöB) durchgeführt. Die Stellungnahmen aus der TöB-Anhörung wurden ausgewertet und in der Planung soweit möglich berücksichtigt. Ggf. finden sie Berücksichtigung bei der Bauausführung.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

1. Erläuterungsbericht / UVP-Bewertungsbogen
2. Übersichtsbild
3. Lageplan
4. Ausbauquerschnitte
5. Längsschnitte
6. Schalltechnische Untersuchung
7. TöB-Stellungnahmen

Nach unserer Auffassung sind durch den Umbau der Gleisanlagen in der Landwehrstraße zwischen Gleisdreieck Haferkamp und der Haltestelle Hansestraße Rechte Dritter nicht betroffen oder wesentlich eingeschränkt.

Mit freundlichen Grüßen

Bremer Straßenbahn AG

i.A.


i.A. 
Andreas Busch

i.A.


i.A. 
Gerhild Köhr

Gleisersatzbau

Straßenbahnlinien 2 und 10

Landwehrstraße

zwischen Haltestelle Haferkamp und Haltestelle Hansestraße

Erläuterungsbericht

-Entwurfsplanung-

Antragsteller:
Bremer Straßenbahn AG
Flughafendamm 12
28 199 Bremen
Tel.: 0421 5596-0

Bearbeitung:
Fachbereich Infrastrukturplanung
Tel.: 0421 5596-465
Fax: 0421 5596-8465

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Darstellung des Vorhabens.....	1
2.	Gesetzliche Grundlagen	2
3.	Beschreibung des Entwurfs	2
3.1	Gleisbau	2
3.2	Übergänge und Blindenleitsystem	3
3.3	Haltestellen	3
3.5	Fahrleitung	3
4	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	3
5	Schall- und Erschütterungsschutz.....	4
5.1	Schall- und Erschütterungsschutz nach dem Umbau.....	4
5.2	Schall- und Erschütterungsschutz während der Baumaßnahme.....	4
6	Emissionen.....	4
7	Elektrifizierung	4
9	Bauzeiten	5
9.1	Arbeits- und Ruhezeiten	5
9.2	Sicherung der Baustelle.....	5
9.3	Information der Anlieger	5

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1:	Erläuterungsbericht	
Anlage 2:	Übersichtsbild	
Anlage 3:	Lagepläne	M = 1:250
Anlage 4:	Ausbauquerschnitt	M = 1:50
Anlage 5:	Längsschnitte	M = 1:1000
Anlage 7:	Schalltechnische Untersuchung	
Anlage 8:	TöB-Stellungen	

1. Darstellung des Vorhabens

In der Landwehrstraße zwischen den Haltestellen Haferkamp und Hansestraße verkehren die Straßenbahnlinien 2 und 10 im regelmäßigen Linienbetrieb. Die Gleisanlagen wurden zuletzt in den Jahren 1993 und 1995 im Rahmen eines seitens des BgA beantragten Planfeststellungsverfahrens hergestellt. Der Bahnkörper wurde zur Steigerung der ÖPNV-Attraktivität und Entflechtung der Verkehrsarten innerhalb einer abgegrenzten Gleiszone als „besonderer Bahnkörper“ angeordnet. Die Gleise sind zwischenzeitlich so stark abgefahren, dass ein Austausch zwingend erforderlich ist. Der Gleisachsabstand wird nun im Rahmen der Erneuerung auf 3,05 m aufgeweitet, so dass die Nutzbarkeit mit 2,65m breiten Straßenbahnen zukünftig sichergestellt ist. Die in dem damaligen Verfahren festgelegten Fahrstreifenbreiten für den Individualverkehr von in der Regel 3,50m, mindestens jedoch 3,25m-3,00m werden auch zukünftig vorhanden sein. Die Länge der auszutauschenden Gleise beträgt ca. 900 m. Die Planung ist grundsätzlich so angelegt, dass die Nebenanlagen der Straße weitestgehend unverändert bleiben können.

Die geplante Ersatzbaumaßnahme umfasst auch die zum Gleisdreieck Haferkamp gehörenden Weichen W 520 in der Bürgermeister-Hildebrand-Straße und die Weichen W 533 und W 534 in der Landwehrstraße sowie eine dazu gehörige Gleiskreuzung.

Die Weiche 520 wird um 0,20 m aus der alten Lage in Richtung Haltestelle verschoben. Dadurch muss die Haltestellenkante der stadteinwärtigen Haltestelle der Linie 2 in der Bgm.-Hildebrand-Straße angepasst werden. Die Haltestellenfläche wird im Zuge des Umbaus nach den Richtlinien der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten umgestaltet. Der Zuweg zu der Haltestelle wird ebenfalls mit Blindenleitsystem versehen.

Durch die ebenfalls notwendige Verschiebung der Weiche 533 um 0,20 m müssen auch die Bordanlagen des Fußgängerüberweges in der Landwehrstraße in Höhe der Haltestelle Fahrtrichtung Gröpelingen angepasst werden. Die Aufstellfläche wird zukünftig 2.50 m groß sein und die innere Bordanlage wird sich 1.825 m von der Gleisachse entfernt befinden. Um eine 3.50 m breite Fahrbahn zu erhalten, muss in diesem Bereich auch die Bordanlage der Nebenanlage verändert werden. Der Übergang erhält bei diesem Umbau ebenfalls ein Blindenleitsystem.

Die geraden Gleise im Bereich der Haltestelle „Haferkamp“ der Linien 2 und 10 in Fahrtrichtung Gröpelingen bleiben liegen, da hier der Verschleiß noch nicht so hoch ist und die Gleise bereits einen Gleisachsabstand von 3.05 m aufweisen.

Zwischen Hausnummer 67 bis Hausnummer 12 in der Landwehrstraße werden die Gleise ausgetauscht und auf den Gleisachsabstand von 3.05 m gebracht.

Durch die Gleisaufweitung muss die Bordanlage des Überganges an der stadteinwärtigen Haltestelle „Hansestraße“ an der Verkehrsinsel auf einen Abstand von 1.825 m von der Gleisachse zurückgebaut werden. Die Aufstellfläche bleibt trotz Umbau ausreichend breit. Der Übergang wird mit einem Blindenleitsystem versehen.

An der Haltestelle „Hansestraße“ in Fahrtrichtung Gröpelingen müssen die Abstände der Borde sowohl auf der Verkehrsinselseite als auch im Übergang auf der Haltestellenseite auf 1.825 m vergrößert werden. Die verbleibenden Breiten der Aufstellflächen sind weiterhin ausreichend. Der Übergang erhält ebenfalls ein Blindenleitsystem.

Durch den größeren Gleismittenabstand muss an der Verkehrsinsel die gesamte Bordanlage auf einen Abstand von 1.65 m von der Gleismitte gebracht werden.

2. Gesetzliche Grundlagen

Der Bau der ÖPNV-Anlagen sowie der Anlagen des MIV erfolgt auf der Grundlage des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (Bundesgesetzblatt I, Seite 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690), zuletzt geändert durch Artikel 4, Abs. 21 des Gesetzes vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2258) sowie der unter diesem Gesetz erlassenen Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) vom 11.12.1987.

3. Beschreibung des Entwurfs

3.1 Allgemeines

Grundlage für die Gestaltung der Bahn- und Straßenanlagen ist die Bau- und Betriebsordnung für Straßenbahnen (BOStrab) in Verbindung mit den Trassierungsrichtlinien der BSAG zur BOStrab sowie die RAS 06.

3.2 Gleisbau

Die Betriebsanlagen der Straßenbahn werden für die neue Fahrzeuggeneration mit einer Breite von 2,65 m ausgelegt. Die Gleise werden auf einen durchgehenden Gleismittenabstand von 3,05 m aufgeweitet. Im Bereich von Fußgängerfurten wird ein Abstand von 1,825 m vorgehalten. Die Gleisanlage bleibt nach dem Umbau ein besonderer Bahnkörper, dessen Höhenlage im Grundsatz auf Basis der vorhandenen Betontragplatte unverändert bleibt.

Die Gleise mit dem Profil 59 Ri 2 werden bei der Lagerung auf der Betontragplatte mit einem hochwertigen Schienenunterguss versehen. Erschütterungen werden damit in erforderlichem Maß gedämmt. Die Oberfläche wird mit anthrazit eingefärbten Füllbeton geschlossen.

Eine zusätzliche Versiegelung der Oberfläche ist nicht gegeben. Die Entwässerung zwischen den Schienen erfolgt wie bisher durch Schienenentwässerungen sowie durch die Abläufe in der Entwässerungsrinne neben den Bordsteinen.

3.3 Übergänge und Blindenleitsystem

Die Übergänge in der Baumaßnahme werden alle mit den Blindenleitsystem gemäß der Richtlinie der Freien Hansestadt Bremen und der Stadt Bremerhaven zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten umgestaltet. Der Abstand zwischen der Gleisachse und dem Bord beträgt 1,825 m. Der Bord ist 0,03 m hoch.

3.4 Haltestellen

Die Oberfläche der Haltestellen bleibt größtenteils erhalten, da hier schon ein Blindenleitsystem vorhanden ist.

Nur die stadteinwärtige Teilhaltestelle „Haferkamp“ der Linie 2, die aufgrund der leicht geänderten Gleisführung angepasst werden muss, wird mit einer neuen Oberfläche, einem neuen Blindenleitsystem und einem neuen barrierefreien Zugang in der Bgm.-Hildebrand-Straße versehen.

Die Bahnsteigkante der Haltestelle ist mit einer Höhe von 10 cm über Schienenoberkante geplant. Der Abstand zur Gleisachse beträgt 1,20 m. Somit entsteht für 2,30 m breite Straßenbahnfahrzeuge ein Spalt von 0,05 m. Die neue Fahrzeuggeneration ($b = 2,65$ m) wird diese Bahnsteigkante um max. 0,125 m überstreichen.

3.5 Fahrleitung

Die Verspannungen der Fahrleitungsanlage werden innerhalb der angegebenen Baugrenzen entsprechend der neuen Gleisachsabstände einreguliert.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Maßgabe des § 3c UVPG ist eine Einzelfallprüfung zur eventuellen Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Der Antrag hierzu wird zusammen mit dem Genehmigungsantrag nach § 28 PBefG bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

5. Schall- und Erschütterungsschutz

5.1 Schall und Erschütterung nach dem Umbau

Für die Baumaßnahme sind ein Lärmgutachten sowie ein Erschütterungsgutachten durch einen öffentlich bestellten und vereidigten

Sachverständigen erstellt worden. Diese sind dem Genehmigungsantrag beigelegt.

5.2 Lärm während der Baumaßnahme

Es werden im Rahmen der oben genannten Maßnahme keine lärm- und erschütterungstechnischen Gutachten für die Bauphase beauftragt. Besonders geräuschintensive Arbeiten sind plangemäß nicht vorgesehen. Es ist mit einer üblichen Geräuschentwicklung von Baustellen auszugehen – wie z.B. Aufbruch-, Stemm-, Schneidarbeiten von Bordsteinen, Pflaster etc.. Grundsätzlich werden die ausführenden Unternehmen im Rahmen der Ausschreibung aufgefordert, sowohl eine Lärm- als auch eine Erschütterungsprognose über die einzusetzenden Maschinen und anzuwendenden Arbeitsverfahren vorzulegen. Des Weiteren werden die Unternehmen in diesem Zuge auch aufgefordert, zur Reduzierung der Lärmbelastungen geeignete Bauverfahren und Baugeräte anzuwenden bzw. einzusetzen.

Weitergehende Vorgaben bzw. Einschränkungen sind nicht möglich, da die spezielle Leistungsfähigkeit der Unternehmen von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten und deren Geräteausstattung abhängig ist.

Durch weitergehende Vorgaben bzw. Einschränkungen bestünde zudem auch die Gefahr, den Wettbewerb der ausführenden Baubetriebe unzulässig einzuschränken und dadurch ggf. einen Vergabeverstoß herbeizuführen.

6. Emissionen

Der Baustellenerlass von 2006 – „Richtlinie für die Konkretisierung immissionsschutzrechtlicher Betreiberpflichten zur Vermeidung und Verminderung von Staub-Emissionen durch Bautätigkeiten“ vom 28.09.2006 – wird bei der Ausschreibung in der „Anlage zur Baubeschreibung (AzB-HB) für die Ausführung von Straßenbauarbeiten im Bereich der Freien Hansestadt Bremen“ enthalten sein. Diese gehört standardgemäß zu unseren Vertragsunterlagen bei Ausschreibungsverfahren.

Ebenso gehören die Vorgaben seitens des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) hinsichtlich „Einzuhaltende Abgasstandards für Baumaschinen bei der Bauausführung“ für Unternehmen und „Einzuhaltende Abgasstandards für Baumaschinen bei der Bauausführung - Vereinbarung Nachunternehmer“ für deren Nachunternehmer standardmäßig zu unseren Vertragsunterlagen bei Ausschreibungsverfahren.

7. Elektrifizierung

Die Anforderungen des Gesundheitsamtes werden berücksichtigt

8. Bauzeiten

Nach aktuellem Stand ist geplant, die Baumaßnahme im August und September 2018 in einem Zeitraum von ca. vier Wochen durchzuführen.

Die generellen Bauabläufe sowie Bauphasen werden im Zuge der Ausschreibungserstellung grob definiert und im Rahmen der Baubeschreibung sowie eines Bauablaufplans der BSAG dokumentiert.

Die speziellen Bauabläufe werden von den Bietern selbst im Rahmen der Angebotserstellung sowie nach Auftragsvergabe definiert, da diese stark von den jeweiligen individuellen Fähigkeiten und Geräteausstattungen der ausführenden Baubetriebe abhängig sind.

8.1 Arbeits- und Ruhezeiten

Die generelle Festlegung der zu kalkulierenden täglichen Arbeitszeiten erfolgt im Rahmen der Ausschreibungserstellung.

Die speziellen Arbeits- und damit zusammenhängenden Ruhezeiten werden von den Bietern selbst nach Angebotsabgabe bzw. nach Auftragsvergabe definiert, da diese stark von der jeweiligen individuellen Leistungsfähigkeit der ausführenden Baubetriebe abhängig ist.

In der Regel werden Arbeiten in der Nachtzeit (zwischen 20 Uhr und 7 Uhr) nicht stattfinden. Auch an Wochenenden (Samstags ab 14 Uhr) werden in der Regel keine Bauarbeiten durchgeführt. Eine Ausnahme bilden lediglich sogenannte „Power-Baustellen“.

„Power-Baustellen“ werden an wichtigen Verkehrsknotenpunkten eingerichtet, um die zeitlichen Dauer von Vollsperrungen gering zu halten. Die hierfür gesetzlichen Vorgaben zur Minderung von Lärm und Erschütterungen bei der Durchführung der Baumaßnahmen werden entsprechend berücksichtigt. Dazu gehören u. a. das Bremische Immissionsschutzgesetz, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung in ihren jeweils gültigen Fassungen.

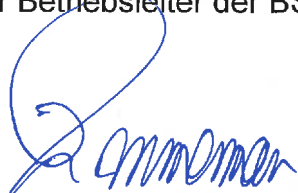
8.2 Sicherung der Baustelle

Im Zuge der Sicherung von Baustellen werden die entsprechenden Vorgaben der Straßenverkehrsverordnung (StVO) und der Richtlinie für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) in ihren jeweils gültigen Fassungen berücksichtigt.

8.3 Information der Anlieger

Vor Beginn der Baumaßnahme werden die Anlieger umfassend durch die BSAG informiert über Bau- und Ruhezeiten, baubedingte Belastungen und Verkehrsführung. Es wird für die Anlieger ein Ansprechpartner mit Telefonnummer benannt.

Straßenbahntechnisch einverstanden:
Der Betriebsleiter der BSAG



Bremen,

02. MAI 2018

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht von Straßen- und Straßenbahn-Baumaßnahmen
(direkt bei der zuständigen Planfeststellungsbehörde einzureichen)

Lage und Bezeichnung des Vorhabens:

..... Gleisersatzbau Landwehrstraße zwischen Gleisdreieck Haferkamp und Hst. Hansestraße

.....

.....

Geplante/r Antragstellung: 18.04.2018.....
 Baubeginn: August 2018.....
 Fertigstellung: September 2018.....

Kurzbeschreibung des Vorhabens (Standort und Merkmale) als Anlage, mit Lageplan

- Beschreibung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens, ggf. einschließlich erforderlicher Abrissarbeiten (ggf. Beschreibung von Bautechnologien z.B. bei Tunnelbau)
- Standort des Vorhabens einschließlich der vorhandenen Nutzungen und der ökologischen Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes

Es handelt sich um ein Vorhaben gemäß (bitte ankreuzen)

..... § 7 UVPG (Neubauvorhaben)

..... § 8 UVPG (UVP-Pflicht bei Störfallrisiko)

§ 9 UVPG (Änderungsvorhaben)

..... §§ 10 - 12 UVPG (Kumulierendes Vorhaben – Erläuterung erforderlich)

.....

Angaben zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen:

(Die nachfolgenden Angaben dienen dazu, der Planfeststellungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Es sind daher die Schutzgüter zu beschreiben, die von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden können.

Dabei sind die möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu beschreiben, die beispielsweise durch die zu erwartenden Emissionen, durch Abfallerzeugung oder durch die Nutzung der natürlichen Ressourcen Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt entstehen.

Sofern „ja“ angekreuzt wird, ist eine Begründung oder Erläuterung auf gesondertem Blatt, ggf. mit entsprechenden Unterlagen, beizufügen.)

I) Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit		
I.1. Schallimmissionen		
		Ja Nein
I.1. a	Änderung der Schallsituation	x
I.1. b	Die Emissionen (Mittelungspegel, Spitzenpegel) können zunehmen	x
I.1. c	Die Emissionen werden sich voraussichtlich verringern	x
I.1. d	Die Voraussetzungen für eine wesentliche Änderung gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV sind gegeben	X
I.1. e	Schalltechnische Untersuchung erforderlich	x
I.1. f	Lärmschutzmaßnahmen werden getroffen	x
I.1. g	Können erhebliche Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen wirksam vermindert werden?	X
I.1. h	Erheblicher Lärm durch Baustelle (z.B. Nacharbeit, Rammen) oder durch erhebliche Umleitungsverkehre?	X

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
I.2. Luftschadstoffe			
I.2. a	Änderung der Immissionssituation		X
I.2. b	Verringerung		X
I.2. c	Zunahme		X
I.2. d	Vermeidungsmaßnahmen werden getroffen		X
I.3. Erschütterungen und andere Belästigungen			
I.3. a	Erschütterungen		X
I.3. b	Licht		X
I.3. c	Sonstiges (z.B. Elektromagnetische Felder aufgrund Gleichrichterwerk)		X
II) Auswirkungen auf Boden und Fläche			
II.1. Ver- / Entsiegelung der Oberfläche			
II.1. a	Änderung der Versiegelungssituation		X
II.1. b	Entsiegelung, Umfang ca.		X
II.1. c	Versiegelung, Umfang ca.		X
II.2. Altlasten			
II.2. a	Altlastenverdacht, orientierende Untersuchung erforderlich	x	
II.2. b	Altlasten vorhanden		
II.2. c	Sanierung erforderlich		
II.3. Erzeugung von Abfällen durch			
II.3. a	Abrissarbeiten (insbes. Abfälle >Z 2, z.B. Asphalte, Schotter)	x	
II.3. b	Bodenaustausch		X
II.3. c	Sonstiger erheblicher Abfallanfall		X
III) Auswirkungen auf Gewässer, einschließlich Grundwasser			
III.1. Oberflächengewässer (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.1. a	Auswirkungen auf die Gewässergüte		X
III.1. b	Änderung der Oberflächenentwässerung (z.B. Wasserabfluss (Starkregenereignisse etc.), Verlegung, Aufhebung oder Herstellung eines Gewässers wie bspw. ein Straßenseitengraben, Verrohrung oder ähnliches)		X
III.1. c	Gewässerausbauung		X
III.2. Grundwasser (s. Karte C Lapro¹⁾ 2015)			
III.2. a	Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet		X
III.2. b	Grundwasserabsenkung vorgesehen		X
III.2. c	Änderung der Grundwasser- Neubildungsrate oder der Grundwasser- Strömung		X
III.2. d	Maßnahmen im Bereich von Hochwasserschutzanlagen		X
III.2. e	Auswirkungen auf Bewirtschaftungsziele nach WRRL		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

		Ja	Nein
IV) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt			
IV.1. Eingriff in Natur und Landschaft			
IV.1. a	Das Vorhaben ist mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden		
IV.1. b	Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist anzuwenden		X
IV.1. c Baumschutz			
	Nach der Baumschutzverordnung geschützte Einzelbäume werden entfernt oder in ihrem Weiterbestand beeinträchtigt		X
IV.1. d Artenschutz			
	Besonders oder streng geschützte Arten sind möglicherweise betroffen		X
	Maßnahmen zum Artenschutz sind erforderlich		X
IV.1. e	Biotopverbund (s. Karte A und Plan 3 Lapro ¹⁾ 2015) ist betroffen		X
IV.1. f Vorgesehene Kompensation, der Eingriff wird kompensiert durch:			
	Ausgleichsmaßnahmen		X
	Ersatzmaßnahmen		X
	Ersatzgeld (nur nach BaumschutzVO)		X
V) Auswirkungen auf ökologisch empfindliche Gebiete			
V.1. a	Schutzgebiete können beeinträchtigt werden (nach Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, z.B. geschützte Biotope, Natur- und Landschaftsschutz, Bodendenkmäler, und auch aufgrund der Nutzung (wie Erholung, Siedlung, o.ä.) oder der Qualität)		X
V.1. b	Beeinträchtigung / Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen		X
VI) Auswirkungen auf das Landschaftserleben (s. Karte E und F Lapro¹⁾ 2015			
VI.1. a	Mögliche Auswirkungen z.B. auf Sichtbeziehungen, Landmarken Landschaftskulisse		X
VI.1. b	Mögliche Auswirkungen auf die Erholungseignung, z.B. durch Überbauung/Querung von Erholungswegen, Erhöhung von Lärm o.ä.		X
VII) Auswirkungen auf das Klima (s. Karte D Lapro¹⁾ 2015)			
VII. 1. a	Klimatische Veränderungen sind zu erwarten (z.B. Beeinträchtigung von Frischluftbahnen, Kaltluftentstehungsgebieten)		X
VIII) Auswirkungen auf kulturelles Erbe oder sonstige Sachgüter			
VIII.1. a	Ein Grabungsschutzgebiet ist möglicherweise betroffen		X
IX) Auswirkungen durch Wechselwirkungen			
IX.1. a	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern		X
IX.1. b	Wechselwirkungen zwischen kumulierenden Vorhaben		X

¹⁾ Lapro = Landschaftsprogramm Bremen 2015

Bewertungsbogen zur Feststellung der UVP-Pflicht

Vorstehende Angaben wurden erstellt von: (Bitte ausfüllen)		
19.04.2019	Gerhild Köhr /E33	G. Köhr
Bremen, den	Name, OKZ	Unterschrift

Stellungnahme der Verfahrensleitstelle		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben (Begründung bitte ggf. auf gesondertem Blatt beifügen)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Bremen, den 28.6.2018	04-2	Stöckel
	Name, OKZ	Unterschrift

Feststellung der zuständigen Planfeststellungsbehörde gemäß Anlage 3 UVPG		
	Ja	Nein
Das Vorhaben kann nach überschlägiger Prüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben. Ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen. Es besteht UVP-Pflicht.	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Es ist zu erwarten, dass das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach UVPG zu berücksichtigen sind. Es besteht keine UVP-Pflicht.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bremen, den 25.07.2018	KRIESTEN-WITT, S1-9	Kristen Witt
	Name, OKZ	Unterschrift